



Hausarbeit im Strafrecht

Sachverhalt:

Eine Familie ist im ganzen Kiez für kriminelle Touren einiger Familienmitglieder berüchtigt. Vater V sitzt derzeit mal wieder im Knast. Sohn S nutzt derweil den Familienwagen. Als er zum Mittagessen nach Hause fährt, sieht er einen freien Parkplatz vor dem Haus, in dem allerdings die F steht, die zu S sagt, sie halte den Platz für ihren Mann frei. S ist empört; seine Mutter M sieht alles aus dem Fenster der Wohnung und ruft zu S: „Das darfst Du Dir von der F nicht bieten lassen. Du hast ein Recht auf den Parkplatz! Das musst Du mit allen Mitteln durchsetzen! Du hast doch ein Auto, das schließlich fahren kann!“ Dabei nimmt M in Kauf, dass S tatsächlich auf die F zufahren und diese dadurch zum Verlassen der Parkbucht zwingen werde; dagegen geht sie nicht davon aus, dass F durch das Verhalten des S tatsächlich körperliche Schäden erleiden werde. Nachdem S seiner Mutter zugehört hat, sagt er zu F, wenn sie nicht sofort verschwinde, werde er sie überfahren müssen. F bleibt trotzdem stehen und S fährt in ihre Richtung auf den Parkplatz; schließlich schiebt er F mit der Stoßstange heraus, wodurch F einen Bluterguss am linken Oberschenkel erleidet.

Als er später im Stadtverkehr im Stau steht, verliert er die Geduld, biegt auf die freie Busspur, die für den Privatverkehr gesperrt ist, beschleunigt so stark wie möglich und fährt mit bereits 75 km/h über eine für ihn zu diesem Zeitpunkt grüne Ampel. Auf dem Bürgersteig reißt sich in diesem Moment ein kleines Kind los und läuft ihm vor den Wagen; durch den Aufprall wird es erheblich, aber nicht lebensgefährlich verletzt. Am Auto entsteht kein Schaden. Ein Sachverständiger stellt später fest, dass der Unfall zwar auch bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit passiert wäre. Wäre allerdings S nicht auf die Busspur gefahren, wäre der Unfall so nicht geschehen.

Tags darauf möchte Tochter T das Auto mit Freundinnen für eine Diebestour nutzen; die jungen Frauen wollen in der dauerhaft als solcher genutzten Privatwohnung eines Bekannten wertvolle Kunstwerke entwenden. Als sie aus dem Auto die Wohnung beobachten, werden Polizisten auf sie aufmerksam, umstellen das Auto und fordern T und die anderen auf auszusteigen; T denkt nicht daran, sondern gibt Vollgas, um möglichst unerkannt zu entkommen, obwohl zwei Polizisten vor dem Auto stehen. Sie nimmt dabei an, dass sie die beiden Polizisten erwischen und dadurch lebensgefährlich verletzen könnte, denkt sich aber dabei, vielleicht seien die beiden für einen rettenden Hechtsprung zur Seite fit genug. Als das Auto anfährt, kann sich in der Tat P1 durch einen Sprung zur Seite retten, wobei er sich beim Aufkommen den Knöchel prellt; P2 wird dagegen vom Auto erfasst und überlebt die schweren Verletzungen nicht.

Nachdem V in der Haft auf unergründliche Weise an ein Messer gelangt ist, packt er beim Hofgang den mit ihm gut bekannten Mithäftling H und droht lautstark, er werde ihn umbringen, wenn nicht sofort die Anstaltspsychologin P in seine Zelle komme. Der Polizei gelingt es allerdings, den V zu überwältigen, bevor die P in die Zelle gekommen ist. Während H sich bei den Polizisten für seine Befreiung aus Vs Griff bedankt, sagt V, H sei mit diesem Vorgehen einverstanden gewesen, weil sie beide – wenn die P gekommen wäre – diese als Geisel nehmen wollten, um in die Freiheit zu gelangen. Wer von den beiden die Wahrheit sagt, lässt sich bis zum Ende der Hauptverhandlung nicht aufklären.

Aufgabe:

Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von S, M, T und V (nur) wegen Straftatbeständen des StGB.

- §§ 120, 121, 129, 129a StGB sind nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang der Bearbeitung darf 20 Seiten bei einer Schriftgröße von TNR 12, einem Zeilenabstand von 1,5 und einem Drittel Rand auf der linken Seite nicht übersteigen.

Die Arbeit ist am Montag, den 14.10.2019 von 9 bis 12 Uhr im Sekretariat von Prof. Heger (Raum 133, BE 1, Juristische Fakultät) abzugeben, oder per Post mit Poststempel vom 12.10.2019 an den Lehrstuhl von Prof. Heger zu schicken.

Anschrift:

Juristische Fakultät, Humboldt-Universität
Prof. Dr. Martin Heger
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
europäisches Strafrecht, neuere Rechtsgeschichte
Unter den Linden 6
10099 Berlin

1. Hinweis zum Bearbeitervermerk:

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Angebote, inklusive des Zugangs zur Datenbank »jurisWeb«, können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden. Auf die Datenbank »Beck online« kann per Heimzugang über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zugegriffen werden [5].

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen [6].

[1] <https://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <https://www.ub.hu-berlin.de/de/literatur-suchen/e-books>

[4] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <https://www.ub.hu-berlin.de/shared/dokumente/standorte/zwb-rechtswissenschaft/beck-remote-zugang>

[6] Zu beidem <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sv/sik/priv>

Wenn Sie wünschen dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Bitte nehmen Sie einen Hinweis auf die Schlussversicherung zur Hausarbeit auf, welche von § 96 Abs. 10 ZSP-HU gefordert wird:

Schlussversicherung

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/Unterschrift“